

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.  
Illustr. Unterhaltbl.) in der  
Expedition, bei unsern Boten,  
sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

Nr. 105.

Dienstag, den 6. September

1892.

### Verordnung,

das Verbot der Abhaltung von Jahrmärkten zc. betr.

vom 31. August 1892.

Mit Rücksicht auf die an verschiedenen Orten hervorgetretenen Krankheitserscheinungen erachtet es das Ministerium des Innern für angezeigt, die Abhaltung von Jahrmärkten und Viehmärkten im Königreiche Sachsen bis auf Weiteres gänzlich zu verbieten.

Solches wird den Verwaltungsbehörden des Landes zur Nachachtung an-  
durch eröffnet.

Dresden, den 31. August 1892.

Ministerium des Innern.  
v. Reich.

### Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Cholera-Gefahr betreffend.

Die neuerdings in Hamburg vorgekommenen, als asiatische Cholera festgestellten zahlreichen Erkrankungs- und Todesfälle legen die Beforgnis weiterer Verschleppung dieser Krankheit nach dem Innern des deutschen Reiches nahe.

Diese Beforgnis macht es zur Pflicht, allen Zuständen und Verhältnissen, die in Bezug auf öffentliche Gesundheitspflege von Bedeutung sind, verdoppelte Aufmerksamkeit zuzuwenden und durch geeignete **Vorbeugungsmaßregeln** dafür Sorge zu tragen, daß thunlichst Alles beseitigt werde, was der Entwicklung der Seuche und, in diesem Falle, einem umfänglicheren Umsichgreifen derselben irgendwie Vorschub zu leisten geeignet sein kann.

Nach dieser Richtung hin ist zur Zeit in Sonderheit auf Nachstehendes hinzuweisen:

1) Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln ist sowohl in Bezug auf die Beschaffenheit der Waaren als der Verkaufsstellen und der zur Verwendung kommenden Gefäße mit besonderer Vorsicht zu handhaben und wird einer sorgfältigen und strengen Beaufsichtigung unterstellt. Namentlich wird das Feilbieten und der Verkauf unreifen Obstes unachtsamlich bestraft werden.

2) Straßen und Plätze sind von faulenden und säuerlichen Substanzen rein zu halten.

3) Es ist für reines Trink- und Gebrauchswasser Sorge zu tragen.

Brunnen mit gesundheitsgefährlichen oder auch nur solcher Gefährlichkeit verdächtigem Wasser sind zu schließen.

Jede Verunreinigung der Orte, an welchen Wasser zum Trinken oder Hausgebrauch entnommen wird und der Umgebung solcher Stellen durch Abfälle aus Haushaltungen und Ställen ist zu verhindern.

4) Es ist für rasche Abführung der Schmutz- und Pflanzwässer aus den Häusern und aus deren Nachbarschaft zu sorgen.

Die Einleitung solcher Wässer in Senkgruben, die an Wohngebäuden anliegen, muß, wo immer die Möglichkeit dazu geboten ist, vermieden und abgestellt werden.

Die Entwässerungsanlagen sind öfter, womöglich durch Ausspülung mit Wasser zu reinigen.

5) Abortgruben und Düngerstätten sind öfter, womöglich durch Ausspülung mit Wasser zu reinigen. Die Abortgruben und Pissoirs in Anlagen, die, wie auf Eisenbahnstationen, öffentlichen Plätzen, in Gasthäusern und Restaurationen dem öffentlichen Verkehre zugänglich sind, ingleichen in Schulen, Herbergen, Logir- und Kothhäusern, Massenquartieren, Fabriken und gewerblichen Anlagen und dergleichen müssen öfters gehörig desinficirt werden.

6) Dungstätten auf den Höfen sind derartig zu halten, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Ferner wird auf den Inhalt der in der Beilage abgedruckten Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern, Maßregeln gegen die Cholera betreffend, vom 2. September 1892 nebst Anlagen verwiesen.

Den zur Durchführung dieser allgemeinen Vorschriften im Einzelfalle ergehenden besonderen behördlichen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden, dasern nicht höhere Strafen nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuchs angezeigt erscheinen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet.

Schwarzenberg, am 3. September 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.

3. B.: Dr. Anger, Bezirks-Assessor.

**Nonnenfalter betreffend.**

Nach Anzeige des mit der Revision der Gemeinde- und Gutswaldungen im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft beauftragten forstwirtschaftlichen Sachverständigen bestätigt sich das Auftreten des Nonnenfalters in dem zum Hartenstein Forstreviere gehörenden Alberodaer Rittergutswalde.

Um der dringenden Gefahr der Vermehrung und Weiterverbreitung des für die Nadelholz- namentlich die Fichtenwaldungen **höchst schädlichen Falters** zu begegnen, und da anzunehmen ist, daß derselbe bereits auch in anderen Waldungen vorhanden ist, werden die Besitzer von Privatwaldungen aufgefordert, ihre Holzbestände unverweilt und fleißig durchzugehen, den Nonnenfalter und die Eier, Raupen und Puppen desselben zu sammeln und zu vernichten.

Gerade in der jetzigen Zeit hat Alles zu geschehen, den Falter, ehe er seine Eier ablegt, zu beseitigen.

Die Falter sitzen gewöhnlich in Brusthöhe an den Stämmen und sind infolge ihrer weißlichen Färbung unschwer zu finden. Die höher sitzenden Falter sind mit Stangen herunter zu schlagen. Um sich von dem etwaigen Vorhandensein der Nonne zu überzeugen, ist es räthlich, mit Einbruch der Dunkelheit in der Nähe höherer Holzbestände hellbrennende Laternen aufzustellen, da der Falter gern dem hellen Lichte zusieht.

Den Besitzern von Privatwaldungen wird daher in ihrem eigenen und im allgemeinen Interesse anempfohlen, thunlichst bald den weiteren Rath von Forstbeamten und anderen Sachverständigen behufs Auffindung und Vertilgung des Falters einzuholen, auch werden dieselben angewiesen, beim Erscheinen des Nonnenfalters in ihren Waldbeständen sofort Anzeige an die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Zur allgemeinen Aufklärung über das Wesen, Entwicklung, Vermehrung und Vernichtung des Falters werden an die folgenden Gemeinden und Gutsverwaltungen Tafeln mit Abbildungen und gedrucktem, belehrendem Text zum öffentlichen Aushängen abgegeben, nämlich an die Gemeinden: Niederalfalter, Waschkleithe, Markersbach, Oberalfalter, Dittersdorf, Raschau, Grünhain, Vermögrün, Blausarbenwerk, Niederpfannenstiel, Griesbach, Niederschlema, Zschornau, Albernau, Gröna, Lindenau, Zelle, Neudörfel, Stüngenröden, Schönheide, Alberoda, Weierfeld, sowie an die Gutsverwaltungen: Crandorf, Wittigsthal, Sachsenfeld, Försel, Burthardtswald, Streitwald, Kirchenlehen, Kösnitz, Oberpfannenstiel, Klosterlein, Albernau, Niederschlema, Schönheiderhammer, Blauenthal, Reichardtsthal, Poppenthal und Neubeide.

Im Uebrigen empfiehlt es sich, den Sammlern der Nonne eine Prämie auszusetzen.

Schwarzenberg, am 31. August 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.

3. St.: Dr. Anger, Bezirks-Assessor.

St.

### Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Auf Grund der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 2. September 1892 werden hiermit folgende Anordnungen getroffen:

1) Von jedem **Erkrankungs- oder Todesfall** an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall) ist Seitens der Quartiergeber, Inhaber von Wohnungen, Arbeitsräume und Arbeitsplätze, wo eine Erkrankung vorkommt, nicht minder Seitens der Ärzte **sofort** an Rathsstelle **Anzeige** zu erstatten.

2) Die **Ankunft und Aufnahme von Personen aus Choleraorten** ist von dem Oberhaupt der aufnehmenden Familien, wie von den Inhabern der Gasthöfe und Herbergen ebenfalls **sofort anzuzeigen**.

3) Die aus Choleraorten mitgebrachten Gebrauchsgegenstände (namentlich gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke) sind zu desinficiren.

Im Mangel einer anderen ausreichenden Desinfektion müssen die zu desinficirenden Gegenstände mindestens eine halbe Stunde lang in siedendem Wasser gekocht werden.

4) Gastwirthe, Fleischer und Obsthändler haben besonders darauf zu achten, daß von ihnen nur gute und unverdorrene Getränke und Nahrungsmittel (besonders Wurstwaaren), sowie nur vollständig ausgereiftes Obst feilgeboten werden.

5) Alle dem öffentlichen Verkehre zugänglichen Abortanlagen, besonders in Gasthöfen und Schankwirtschaften, sind regelmäßig zu desinficiren, die Gruben sind, soweit möglich, sofort zu entleeren.

6) Als **Desinfektionsmittel** werden empfohlen:

a. Kaltmilch, bestehend aus 1 Liter zerkleinerten gebrannten Kalkes und 4 Liter Wasser;

b. frisch bereiteter **Chlorkalk** in Pulverform oder in Lösung von 2 Theilen Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers;

c. **Kalifeife** (sog. Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife) in Lösung von 3 Theilen mit 100 Theilen heißen Wassers z. B.  $\frac{1}{2}$  kg Seife in 17 Liter Wasser).

Wir werden durch wiederholte **Revisionen** feststellen, ob diesen Anordnungen besonders unter 4 und 5 gehörig nachgegangen wird.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, insoweit nicht höhere Strafen angezeigt erscheinen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. eventuell Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 4. September 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.